

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 43=63 (1897)

**Heft:** 20

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In Artikel 4 des erwähnten Bundesbeschlusses vom 2. Juni 1890 wird vorgesehen, dass dieser nunmehr vorliegende Überschuss der zur Verfügung gestandenen 383,146 Fr. auf Grund eines fernerer Beschlusses verteilt werden solle. Wie man aus offiziellen Kreisen hört, ist es nicht ausgeschlossen, dass der h. Bundesrat nach Beendigung der gegenwärtig mit Spanien noch schwebenden Unterhandlungen untersuchen werde, ob und in welcher Weise allfällig berechnete und gehörig nachgewiesene, aus den Regimentern II. (Rüttimann), V. (Trachsler) und VI. (de Preux) begleitete Ansprüche in Betracht zu ziehen seien und ob nicht der noch vorhandene Sold auf diese Regimenter, welche zur Stunde noch nichts erhalten haben, zu verteilen sei. Dieser Gedanke ist durchaus gerecht und billig. Bereits in der Sitzung der eidgen. Räte vom 6. Juni 1893 sprach Herr Nationalrat Schmid (Uri), welcher dem Heldenmut und der Treue der spanischen Regimenter sein höchstes Lob spendete, einen ähnlichen Wunsch aus.

Die Forderung des III. Regiments (Kommandant Oberstlt. Christian Bagniou), welche 382,342 Reales betragen soll, konnte wegen Verlustes der Titel vor Januar 1815 nicht geltend gemacht werden; für die Jahre seit diesem Zeitpunkt sind seine Rechnungen in Ordnung. Nachdem der spanische Staatsrat diesen vom spanischen Ministerium anfangs bestrittenen Anspruch für zulässig erklärt hat, trat das Departement des Auswärtigen im September 1893 mit dem spanischen Kabinet in bezügliche Unterhandlungen, in der Erwartung, dass es ihm gelingen werde, auch diesen Bezugsberechtigten zu ihrem Guthaben zu verhelfen.

Bezüglich des II. (Rüttimann), V. (Trachsler) und VI. (de Preux) Regiments konnten bei der spanischen Regierung bisanhin noch keine Guthaben erzielt werden, da die Regimentskassen aus jener Zeit und mit ihnen die Belege und Dokumente während obgenannter Wirren und Kriege meistens verloren gegangen sind. Allein trotz der gegenwärtig in Spanien herrschenden trostlosen Lage, welche sich, je länger der unselige Krieg in Cuba dauert, desto trüber gestalten wird, steht noch eine weitere Summe in Aussicht. Wie der h. Bundesrat unterm 7. August abhin an die Kantonsregierungen von Luzern und Nidwalden schrieb, dürften die diplomatischen Verhandlungen noch sehr wahrscheinlich im Laufe dieses Jahres zum Abschlusse gelangen. Mögen unsere Landesväter bei diesem Anlasse auch endlich den Erbprätendenten derjenigen früheren Luzerner- und Nidwaldner-Milizen zu ihren längst gehofften Rechten verhelfen, welche entgegen ihren vielfachen Bemühungen bis anhin lediglich „spanische Luftschlösser“ bauten, und dann mag diese uner-

quickliche Seeschlange — mit dem schönen Epitaph: „spanische Soldrestanzen-Liquidation“ — für immer begraben bleiben! F. Z.

**Der Schuss.** Erklärung aller den Schusserfolg beeinflussenden Umstände und Zufälligkeiten. Auf Grund eigener Erfahrungen und mit Berücksichtigung der neuesten Fortschritte und Erfindungen. Von Friedrich Brandeis. Mit 45 Abbildungen und vielen Tabellen. Wien, Pest, Leipzig, A. Hartlebens Verlag. Preis Fr. 5. 35.

Durchaus nicht etwa ein trockenes Buch; dasselbe liest sich ganz angenehm und verhältnismässig schnell, wozu auch der äussere Umstand wohlthätig beiträgt, dass das Papier nicht gespart und jeder, auch der kürzeste Aufsatz auf einer frischen Seite beginnt und der Druck ein grosser und sehr sauberer ist. Und was man gerade nicht speziell zu lesen willens, kann man ja überschlagen; der Eine interessiert sich mehr für das, der Andere für jenes Kapitel. Übrigens ist jetzt bei der höhern allgemeinen Bildung unserer Zeit das Verständnis und Interesse für die in diesem Buche behandelten Dinge auch grösser geworden und, von den angeführten Formeln abgesehen, wird fast jeder, sei er Militär, Schütze oder Jäger, den Ausführungen des Verfassers, wenn auch nicht überall ohne Schwierigkeit, so doch mit wachsender Aufmerksamkeit folgen, besonders im II. Teil, welcher eine Schiess-theorie enthält, der man das Prädikat „kurz und gut“ geben kann. Wo vorkommende Fehler der Waffe oder des Schützen erörtert werden, ist gewöhnlich auch das entsprechende Korrektiv angegeben. Die rein abstrakten Sätze der Ballistiker und anderer Männer der Wissenschaft, sind in natürliche, einfachere Form gekleidet und so kann sich Einer nicht nur das gewöhnliche diesbezügliche Wissen aneignen, sondern auch in die tieferen Geheimnisse dieser Branche eindringen. Dies wird wesentlich erleichtert durch gute Figuren und Beispiele. So sind u. a. der „Rückstoss“, das „Schiessen auf- und abwärts“, das „Vorhalten“ in einer noch nicht allgemein bekannten, zum Denken sehr auffordernden Art behandelt und stehen wir nicht an, den Brandeis'schen „Schuss“ einen glücklichen zu nennen und das Studium desselben unsern Kameraden zu empfehlen. J. B.

## Eidgenossenschaft.

— (Bundesbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 25. März 1893 über Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis.) (Vom 26. März 1897.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 1896, beschliesst:

Art. 1. Der Art. 1 des Bundesbeschlusses betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis vom 22./25. März 1893 erhält folgende abgeänderte Fassung:

Im Friedensverhältnis sind zum Bezuge von Fouragerationen nebst Pferdewartungskosten für effektiv gehaltene diensttaugliche Reitpferde berechtigt:

A. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für ein Pferd:

- a. die Armeekorpskommandanten;
- b. die Divisionskommandanten;
- c. die Waffenchefs der Infanterie, der Artillerie und des Genies, der Chef des Generalstabsbureaus, der Oberfeldarzt, der Oberpferdearzt und der Oberkriegskommissär;
- d. die Oberinstruktoren der Infanterie, des Genies und der Sanität;
- e. der Artilleriechef und der Geniechef der Gotthardbefestigung und der Artilleriechef der Befestigung von St. Maurice;
- f. der Chef der Artillerieversuchsstation in Thun;
- g. die Kreisinstruktoren, der Schiessinstruktor und die Instruktoren I. Klasse der Infanterie;
- h. die Instruktoren I. und II. Klasse der Artillerie;
- i. die Instruktoren I. Klasse des Genies;
- k. der Adjunkt des Central-Remontendepots.

B. Zu einer Vergütung während des ganzen Jahres für 2 Pferde:

- a. der Waffenchef der Kavallerie;
- b. die Oberinstruktoren der Kavallerie und der Artillerie;
- c. die Instruktoren I. und II. Klasse der Kavallerie;
- d. der Kommandant des Central-Remontendepots.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der weitem Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

— **(Bundesbeschluss betreffend Erstellung zweier Kasernen, eines Verwaltungsgebäudes und dreier Beamtenwohnungen in Andermatt, sowie Erwerbung des hierfür und für Exerzier- und Schiessplätze etc. nötigen Terrains.)** (Vom 26. März 1897.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1896, beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, in Andermatt zwei Kasernen, ein Verwaltungsgebäude und drei Beamtenwohnungen zu bauen und das für diese Bauten, für Exerzier- und Schiessplätze und für das bestehende Barackenlager notwendige Terrain zu erwerben. Es wird ihm zu diesem Behufe ein Kredit von Fr. 2,430,000 bewilligt, welcher auf fünf Jahre verteilt werden soll.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

— **(Spezialbestimmungen für die Ein- und Abschätzung der Dienstpferde 1897.)** 1) Für die Artillerie-Rekrutenschulen werden unabhängig von den nachstehend verzeichneten Schätzungskommissionen geeignete Experten auf die Artillerie-Waffenplätze (Bière, Thun und Frauenfeld) einberufen. Der jeweiligen einberufene Civilexperte bildet dann mit dem der betreffenden Schule zugeteilten Pferdearzt die Ein- oder Abschätzungskommission. Die Kommission wird, wenn nicht mehr als 10 Pferde ein- oder abzuschätzen sind, aus einem Lokal-Experten und dem Schulpferdearzt zusammengesetzt.

2) Bei den Artillerie-Wiederholungskursen funktionieren die Truppenpferdeärzte immer auch als Schätzungsexperten und zwar in der Regel bei derjenigen Kommission, welche die Pferde der Truppeneinheit, der sie zugeteilt sind, ein- oder abzuschätzen hat. Der zu einer solchen Schätzungskommission kommende Civilexperte

wird vom Oberpferdearzt oder bei Truppenzusammenzügen von dem im Dienst stehenden Armeekorps-Pferdearzt vorher extra dazu bezeichnet.

3) Die Einberufung der Experten erfolgt für Rekrutenschulen und Wiederholungskurse der Artillerie auf rechtzeitige Anzeige der Pferdestellungs-Offiziere hin vom Oberpferdearzt, bezw. vom resp. Armeekorps-Pferdearzt.

4) Der Zeitpunkt, auf den eine Ein- oder Abschätzung angesetzt wird, soll den Experten immer mindestens 24 Stunden zum voraus angezeigt werden.

5) Die Experten dürfen nur auf den Schätzungsplätzen funktionieren, für welche sie bezeichnet sind.

6) Die nur am Anfang und Ende eines jeden Jahres zur Ein- bezw. Abschätzung gelangenden Regiepferde sind für die einzelnen Schulen nicht besonders ein- oder abzuschätzen, sondern bloss einer Revision auf den Gesundheitszustand und die Diensttauglichkeit zu unterstellen, um bei den Abschätzungen (Austrittsrevisionen) namentlich auch alle in die Kuranstalt zu versetzenden Pferde zu bezeichnen.

7) Da die dem Bund gehörenden Kavalleriepferde (im Auszug dienstpflichtige Mannschafts-, bezw. Drittmannspferde) nicht als Offiziers- oder Mietpferde in den Dienst gegeben werden dürfen, so haben die Experten stets über jedes mit dem eidg. Halsbrand versehene Pferd vor der Einschätzung den Nachweis leisten zu lassen, dass dasselbe in den Privatbesitz übergegangen ist.

8) Für die früher als einen Tag vor dem Diensteintritt eingeschätzten und später als einen Tag nach dem Dienstaustritt abgeschätzten Pferde werden den Experten keine Gebühren vergütet (Art. 68 des Verwaltungsreglements).

Schliesslich werden die Experten neuerdings darauf aufmerksam gemacht, dass laut Art. 31 des Verwaltungsreglements Pferde unter fünf Jahren nicht eingeschätzt werden dürfen.

Es folgen dann die Namen der Lokal-Experten.

— **(Schweizerisches Rotes Kreuz.)** Aus Athen ist dem Bundesrat die telegraphische Mitteilung zugekommen, dass von seiten Griechenlands nun infolge vermehrten Bedürfnisses das Anerbieten der Abordnung einer schweizerischen Ambulanz angenommen werde. Der Bundesrat machte hievon dem Centralpräsidenten des schweizerischen Roten Kreuzes Mitteilung, bemerkte aber dazu, dass er sich mit der Angelegenheit nicht weiter befasse.

— **(Zur Mission auf den griechischen Kriegsschauplatz)** wurde Hr. Generalstabsobers R. Weber, Generalstabs-offizier des eidg. Militärdepartements beordert. Wer zu seinem Begleiter oder Adjutanten bestimmt ist, darüber verlautet nichts in der Öffentlichkeit.

— **(Die Kavalleriegesellschaft der welschen Schweiz)** organisiert ein Rennen, das anfangs August in Morges stattfinden soll.

**Bern. (Unfall.)** Bei einer Feldübung auf dem Beundenfeld drang beim Schiessen auf kurze Distanz mit blinden Patronen infolge eines unglücklichen Zufalls das Holzgeschoss einem Korporal der hiesigen Infanterie-Rekrutenschule, Namens Bühlmann, durch die Seite in den Unterleib. Der Schwerverletzte musste sofort ins Spital gebracht werden. (A. Schw. Ztg. Nr. 106.)

**Graubünden.** Ein Rebmann namens Johannes Braun in Chur hat seine Braut, namens Calonder in Truns, erstochen und ein anderes Mädchen schwer verwundet. Nach der That hat ihn Oberst Olgiati überwältigt, ist aber dabei durch einen tiefen Stich in die Hand verwundet worden.